

Feuerwehrfahrzeuge mit Ladekran

Ausbildung erforderlich

Ladekrane haben auch bei der Feuerwehr Einzug gehalten. Die für ihre Bedienung vorgesehenen Einsatzkräfte sind besonders zu schulen.

Ladekrane sind zum Beispiel an Rüstwagen oder Wechselladerfahrzeugen angebracht und befinden sich am Heck oder zwischen Fahrerhaus und Aufbau des Fahrzeuges. Sie können u.a. mit Steinstapelzangen, Palettengabeln oder verschiedenen Greifern ergänzt werden. Sie sind vielseitig einsetzbar, z.B. zum Ver- oder Entladen von Einsatzgeräten, ins Wasser setzen des Feuerwehrbootes, aber auch zum Bergen verunfallter Fahrzeuge oder Bewegen von Trümmerteilen.

Nach der DGUV Vorschrift 53 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Krane“ sind Krane Hebezeuge, die Lasten mit einem Tragmittel heben und zusätzlich in eine oder in mehrere Richtungen bewegen können. Lkw-Lade-

krane sind Fahrzeugkrane, die vorwiegend zum Be- und Entladen der Ladefläche des Fahrzeuges gebaut und bestimmt sind, deren Lastmoment 30 Meter-tonnen (mt) nicht überschreiten und deren Auslegerlänge 15 m nicht überschreiten.

Wer darf einen Lkw-Ladekran bedienen?

Der Betrieb von Lkw-Ladekränen kann gerade bei der Feuerwehr an verschiedensten Orten und unter besonderen Bedingungen erfolgen. Der Kranführer bzw. die Kranführerin muss jederzeit die möglichen Gefährdungen erkennen und beherrschen können. Dazu gehört auch, etwas einmal nicht zu tun. Hierzu sind umfassende Kenntnisse u.a. in Sachen Standsicherheit, Bodenbeschaffenheit, Krantechnik, Anschlagen von Lasten, Anschlageinrichtungen, Lastaufnahmemittel usw. erforderlich.

Auch für das Bedienen eines Ladekranes bei der Feuerwehr gilt, dass nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen, die dafür körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Für die fachliche Befähigung zum Bedienen eines Lkw-Ladekranes ist eine Einweisung oder Unterweisung nicht ausreichend. In § 29 (1) der DGUV Vorschrift 53 „Krane“ ist hierzu ausgeführt:

Vorsicht geboten: Der Betrieb des Ladekrans und das Bewegen einer Last sind gerade im Feuerwehrgeschehen mit besonderen Gefahren verbunden.

„Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (Kranführer) oder In-Stand-Halten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen oder In-Stand-Halten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und In-Standhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen. Bei ortsveränderlichen kraftbetriebenen Kränen muss der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen.“ (s. auch § 19 (2) DGUV Vorschrift 49)

Im DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ sind u.a. die Anforderungen an die Unterweisung mit theoretischer und praktischer Ausbildung von Kranführern und Kranführerinnen präzisiert. Am Standort muss nach der Ausbildung eine Einweisung in den vor Ort vorhandenen Ladekran erfolgen.

Übrigens: Werden Lasten mit einer Drehleiter angehoben und an anderer Stelle wieder abgesetzt, so ist die Drehleiter hierbei ein Kran. Die Anforderungen an einen Kranführer bzw. eine Kranführerin gelten dann auch für die die Drehleiter bedienende Person.

Reine Wechselladerfahrzeuge, bei denen der Abrollbehälter mittels Hakenarm auf- und abgeladen wird, sind keine Krane. Für ihre Bedienung ist eine entsprechende Unterweisung ausreichend. (s. auch DGUV Information 214-017 „Sicherer Einsatz von Abroll- und Abgleitkippern“)

Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord



Foto: Stephan Deckert/FUK Mitte



FACHWISSEN

An dieser Stelle eine kleine Erläuterung zur Metertonne:

Die Leistungsfähigkeit eines Ladekrans wird hauptsächlich durch die maximale Ausladung und die Hubfähigkeit definiert. Letztere wird in Metertonnen (Meter mal Tonne) (mt) angegeben. Beispielsweise kann ein 8-mt-Kran im Idealfall bei 10 m Ausladung 0,8 t anheben.



Foto: Detlef Garz/FUK Mitte

Wechselladerbetrieb: Das Absetzen eines Abrollbehälters oder das Aufnehmen auf ein WLF stellt keinen Kranbetrieb dar. Hier genügt eine Einweisung.